

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Raumstrategien, M.A.
Hochschule: weißensee kunsthochschule berlin
Standort: Berlin
Datum: 26.06.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule muss sicherstellen, dass das Curriculum im Akkreditierungszeitraum von acht Jahren durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Die Verbindung von Forschung und Lehre muss dabei insbesondere durch hauptberuflich tätige, regelmäßig in der Lehre eingesetzte Professorinnen und Professoren gewährleistet werden. Es ist nachzuweisen, dass die den Studiengang tragenden Stellen dem Studiengang fest und institutionell zugeordnet sind und dass bei einem planmäßigen turnusmäßigen Wechsel der Stelleninhaber eine nahtlose Wiederbesetzung gewährleistet werden kann. Sollten zum Zeitpunkt der Auflagenerfüllung nicht alle dem Studiengang zugeordneten Professuren besetzt sein, ist dies zu begründen und mindestens ein verbindlicher Zeitplan für die Eröffnung der Berufungsverfahren vorzulegen. In diesem Fall ist weiterhin zu zeigen, wie die der vakanten Professur zugeordnete Lehre übergangsweise anders sichergestellt wird. (§ 12 Abs. 2 BInStudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die

aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind bis auf eine Ausnahme gleichfalls plausibel.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A - Vorläufige Bewertung

Auflage 1 Personelle Ressourcen (§ 12 Abs. 2 BlnStudAkkV)

In der Sachstandsdarstellung und Bewertung zu § 12 Abs. 2 BlnStudAkkV führen die Gutachter an, das Lehrpersonal bestehe aus zwei auf fünf Jahre befristeten 0,5 W3-Professuren und einer 0,5 Gastdozentur. Weiterhin werde auf Lehraufträge zurückgegriffen. Die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass das Curriculum damit durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt werde.

Der Akkreditierungsrat bescheinigt mit seinem Siegel, dass eine Hochschule mindestens für den Akkreditierungszeitraum von acht Jahren die für die Durchführung des Studiengangs notwendigen personellen Ressourcen bereithält. Der Akkreditierungsrat bewertet es vor diesem Hintergrund kritisch, dass die Stellen des den Studiengang tragenden professoralen Lehrpersonals offensichtlich sämtlich auf fünf Jahre befristet sind. Wann die fünf Jahre ablaufen, bleibt unklar. Die personelle Perspektive nach Ablauf dieser fünf Jahre bleibt ebenfalls unklar. Sind die Stellen dem Studiengang fest und institutionell zugeordnet? Ist eine Anschlussbeschäftigung der derzeitigen Stelleninhaber geplant? Oder werden die Stellen (turnusmäßig) neu besetzt? Was passiert, wenn die Stellen wegfallen? Auf diese und andere für eine Beurteilung der personellen Ressourcen im Akkreditierungszeitraum zentralen Fragestellungen gibt weder der Akkreditierungsbericht noch der Selbstevaluationsbericht der Hochschule eine Antwort. Ein schlüssiges Personalkonzept, das mindestens den Akkreditierungszeitraum von acht Jahren umfasst, ist auch in den Anlagen zum Selbstevaluationsbericht nicht dokumentiert. Auf Basis der Vorgaben gemäß § 12 Abs. 2 BlnStudAkkV erteilt der Akkreditierungsrat eine Auflage. Die Hochschule muss sicherstellen, dass das Curriculum im Akkreditierungszeitraum von acht Jahren durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Die Verbindung von Forschung und Lehre muss dabei insbesondere durch hauptberuflich tätige, regelmäßig in der Lehre eingesetzte Professorinnen und Professoren gewährleistet werden.

B - Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

Zu Auflage 1 der vorläufigen Bewertung

Mit Schreiben vom 08.04.2025 teilt die Hochschule unter Verweis auf ihren Struktur- und Entwicklungsplan sowie ihren Haushaltsplan mit, dass „[d]ie Stellen für Lehrende dem Studiengang fest und institutionell zugeordnet“ seien und dass es sich bei den Stelleninhabern „um hauptberuflich tätige, regelmäßig in der Lehre eingesetzte Professor_innen“ handele. Berufungsverfahren würden so terminiert, dass ein unmittelbarer Anschluss neuer Stelleninhaber_innen gewährleistet“ sei; die Stellen würden „turnusmäßig neu besetzt, eine Anschlussbeschäftigung ist nicht vorgesehen.“ Die

Hochschule begründet dies u.a. damit, dass der „künstlerische Studiengang [...] in fachlicher und methodisch-didaktischen Hinsicht vom Wechsel des Lehrpersonals und von den Impulsen durch hochqualifizierte Lehrende, die komplexe Handlungsfelder für künstlerisches Handeln und kritische Forschung immer wieder neu eröffnen“ lebe. Das Beamtenverhältnis auf Zeit diene „zur Gewinnung herausragend qualifizierter Personen aus Wissenschaft und Kunst sowie aus der Gesellschaft“.

Der Akkreditierungsrat verhält sich dazu wie folgt:

Sowohl der Akkreditierungsbericht als auch die von der Hochschule vorgelegten Unterlagen legen nahe, dass der Studiengang ausschließlich von befristeten Professuren getragen wird. Dass dies eine inhaltlich-didaktisch motivierte Entscheidung der Hochschule ist, dass die Stellen dem Studiengang „fest und institutionell zugeordnet“ sind und dass Prozesse bestehen, die eine nahtlose Neubesetzung der Stellen sicherstellen, geht aus den Antragsunterlagen nicht hervor. Auch mit der Stellungnahme werden dazu keine neuen Evidenzen (wie bspw. der referenzierte Struktur- und Entwicklungsplan) vorgelegt. Hinzukommt, dass eine Detailprüfung der Unterlagen die Frage aufwirft, ob auf dieser Basis tatsächlich unmittelbare Anschlussbeschäftigungen sichergestellt werden können: Der im Februar 2024 erstellte Selbstbericht gibt an, dass eine der beiden Professuren, deren Inhaber zugleich Studiengangsleiter war, nur bis 2023 besetzt war (vgl. S. 68). Mit Stand Mai 2025 ist auf der Webseite der Hochschule dem Studiengang nach wie vor nur eine Professur zugeordnet (<https://kh-berlin.de/studium/fachgebiete/ma-raumstrategien/ma-raumstrategien> (Zugriff: 28.05.2025)). Informationen zu einer (geplanten) Neubesetzung dieser Professur oder eine nachvollziehbare Begründung, warum nicht, wie im Akkreditierungs- und Selbstbericht angegeben, zwei, sondern nur eine Professur besetzt ist, liefert auch die Stellungnahme vom 08.04.2025 nicht.

Auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme zum vorläufigen Beschluss des Akkreditierungsrats kann dem Studiengang somit nicht attestiert werden, dass die Vorgaben gemäß § 12 Abs. BlnStudAkkV erfüllt sind. Die Auflage wird in präzisierter Form erteilt.

